

Satzung

Sportverein Freistett 1921 e.V.



Vereinsfarben: Schwarz-Weiß

Vereinsheim Gaststätte im Maiwaldstadion
Telefon: 07844/7835

Satzung des Sportverein Freistett 1921 e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Sportverein Freistett 1921. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kehl unter Nr. 103 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinau-Freistett.

§ 2

Der Sportverein Freistett 1921 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Durchführung von Veranstaltungen sportlicher Art in den Sportarten Fußball, Leichtathletik und Breitensport.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen Zwecken ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinau zwecks Verwendung für einen nachfolgenden Sportverein im Stadtteil Freistett.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres.

§ 7 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes und des Badischen Leichtathletikverbandes, deren Ordnungen und Satzungen er anerkennt.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Als aktives Mitglied zählt, wer das Sportangebot und/oder die Sporteinrichtungen des Sportverein Freistett 1921 e.V. nützt.
3. Angehörige des Vereins im Alter bis 18 Jahre gelten als Jugendliche. Zur Aufnahme ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung auf dem vom Verein gestellten Vordruck erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden. Die Ablehnung erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.
5. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung der Mitgliedskarte und der Vereinssatzung rechtsgültig. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann,
 - b) durch den Tod,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden:

1. wenn das Mitglied mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist. Auf Antrag des Mitglieds kann der Gesamtvorstand eine angemessene Nachfrist gewähren.
2. bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.
3. durch unehrenhaftes Verhalten, das das Ansehen des Vereines oder Verbandes herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen. Bei Unzustellbarkeit des Briefes gilt der Ausschluss als vollzogen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte zurückzugeben.

7. a) Stirbt ein Mitglied des Sportverein Freistett, kann dessen Ehegatte, der bisher nicht Mitglied des Sportverein Freistett war, auf Antrag den Status der Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft seines verstorbenen Ehegatten fortführen.
- b) War der verstorbene Ehegatte aktives Mitglied nach § 8 Nr. 1a und wird der die Mitgliedschaft fortführende Ehegatte nicht aktiv tätig, gilt er als passives Mitglied.
- c) War der verstorbene Ehegatte passives Mitglied, und wird der die Mitgliedschaft fortführende Ehegatte nicht aktiv tätig, gilt er als passives Mitglied. Wird er später aktiv tätig, zählt er dann als aktives Mitglied nach § 8 Nr. 1a.
- d) Der Zeitraum der Mitgliedschaft endet entsprechend nach § 8 Nr. 6b durch den Tod. Der Zeitraum der Mitgliedschaft wird ab dem Kalenderjahr fortgeführt, in dem der fortführende Ehegatte den Antrag einreicht.
- e) Der Antrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu stellen. Die Antragstellung ist an keine Frist gebunden.

§ 9 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Beiträge werden erhoben von

- a) aktiven Mitgliedern § 8 Nr. 1a)
- b) passiven Mitgliedern § 8 Nr. 1b)
- c) Familienpaket:

Das Familienpaket umfasst beide Elternteile sowie deren Kinder bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahrs.

Von den Beiträgen können auf Antrag durch Beschluss des Vorstands folgende Mitglieder ganz oder teilweise befreit werden:

- a) Mitglieder, die ihren Pflichtwehrdienst oder zivilen Ersatzdienst ableisten.
- b) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben und 25 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Jugendliche können vom Beitrag befreit werden, sofern hierfür soziale Gründe vorliegen. Ein Antrag auf Beitragsbefreiung kann vom Erziehungsberechtigten direkt an den geschäftsführenden Vorstand formlos gerichtet werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu zahlen. Er soll zur Erleichterung der Geschäftsabwicklung im Wege des Bankeinzugs entrichtet werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Auf schriftlichen Antrag von 25% aller Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet.

Unverzüglich nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher und muss in geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise, unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte, bekannt gemacht werden. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

Verantwortlich für das gesamte Vereinsgeschehen ist der Vorstand. Dessen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlperioden der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können von einander abweichen

Er setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) den Abteilungsleitern und deren Vertreter
- f) den Beisitzern
- g) dem Schriftführer

Zur Beratung können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden.

Der Vorstand verwaltet den Verein nach der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Verwaltungsordnung. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist der gesetzliche Vertreter im Sinne des bürgerlichen Rechts. Der Vertreter beider Vorsitzender ist der Geschäftsführer.

Die Geschäftsführung liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstands, der aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister besteht.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch den Gesamtvorstand neu hinzu gewählt. Bei Ausscheiden einer der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 12a Der Vereinspräsident

Der Vereinspräsident hat repräsentative Aufgaben. Er kann im Streitfall zum Schlichter berufen werden. Er gehört weder dem Vorstand noch dem geschäftsführenden Vorstand an. Er kann jederzeit auf eigenen Wunsch an der Vorstandssitzung teilnehmen oder als sachkundige Person herangezogen werden. Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinspräsidenten für zwei Jahre. Ein Vertreter ist nicht erforderlich.

§ 13 Die Abteilungen

Die Träger der sportlichen Betätigung im Verein sind die Abteilungen Fußball, Leichtathletik, Jugendfußball, Jugendleichtathletik und Breitensport. Jede Abteilung hat eine Verwaltung, die eng mit dem Vorstand zusammenarbeitet.

Die Verwaltung der Abteilungen erfolgt nach der von der Hauptversammlung genehmigten Verwaltungsordnung (Anlage 1 Verwaltungsordnung).

Die Abteilungsleiter und Stellvertreter der einzelnen Abteilungen werden nach den Vorschlägen der Aktiven in der Hauptversammlung gewählt. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Die Abteilungsleiter und ihre Vertreter berufen, nach Rücksprache mit den Aktiven, die erforderlichen Funktionäre, die zur Durchführung der Verwaltung der Abteilungen - nach der Verwaltungsordnung des Vereins, sowie den Satzungen der Verbände - erforderlich sind und stellen sie der Hauptversammlung vor.

1. Der Vereinsvorsitzende, sein Vertreter oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Vorstandsmitglied hat Sitz und Stimme in der Führung der Abteilungen.
Die dem Verein angeschlossenen Jugendabteilungen unterstehen der Führung des Jugendausschusses. Die Tätigkeit der Jugendabteilungen wird durch eine Jugendordnung geregelt, die vom Vorstand des Vereins erlassen wird (Anlage 2 – Jugendordnung).
2. Dem Jugendausschuss soll angehören:

Der Jugendleiter, sein Vertreter, der Schriftführer, die Mannschaftsbetreuer und Trainer, die Spielführer der einzelnen Mannschaften, ein Elternsprecher, sowie ein von allen Jugendlichen ab 14 Jahren gewählter Jugendsprecher.
Jugendleiter und Vertreter sind Mitglied im Vereinsvorstand mit Stimmrecht bei allen den Verein betreffenden Entscheidungen.
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses, mit Ausnahme des Jugendleiters und dessen Vertreter, werden nach den Vorschlägen der Jugendlichen vom Abteilungsleiter und dessen Vertreter berufen und vom Vorstand bestätigt.
4. Die Jugendlichen haben Stimmrecht in allen Vereinsfragen ab 16 Jahren und in allen Jugendfragen ab 14 Jahren.

5. Die Jugendabteilungen haben in ihrer Verwaltung weitgehend Selbstständigkeit. Sie haben einen Etat, der der Genehmigung des Vorstandes obliegt und vom Schatzmeister des Vereins überwacht wird.
6. Der Vorstand des Vereins hat eine Sportordnung zu erlassen, die von allen Aktiven zu Beachten ist (Anlage 3).

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen, Verweise oder dergleichen, sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder sich gegen das Vermögen des Vereins vergeht.
Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel an die Hauptversammlung zulässig.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 16 Ehrungen

Ehrungen können unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

1. Die SILBERNE EHRENNADEL kann verliehen werden:

- a) für 25 jährige Mitgliedschaft
- b) für 10 jährige aktive Tätigkeit in der Vorstandschaft
- c) für aktive Spieler nach 350 Spielen
- d) für besondere Leistungen

2. Die GOLDENE EHRENNADEL kann verliehen werden:

- a) für 50 jährige Mitgliedschaft oder 25 Jahre nach Verleihung der Silbernen Ehrennadel
- b) für außerordentliche Leistungen und Verdienste um den Verein

Die Verleihung der goldenen Ehrennadel setzt den Besitz der silbernen Ehrennadel voraus.

3. Die EHRENMITGLIEDSCHAFT kann verliehen werden:

Auf Antrag kann Mitgliedern, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder um Die Sportbewegung verdient gemacht haben, durch Beschluss der Vorstandschaft die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt den Besitz der goldenen Ehrennadel voraus.

§ 17 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben den Rechnungsabschluss zu prüfen und eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern mitgeteilt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen aller Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die örtliche Stadtverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne § 5 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Änderungen / Ergänzungen

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 26. April 1985 angenommen worden.

§ 6 (Geschäftsjahr) wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 2. September 1994 geändert.

§ 8 Nr. 1 Buchstabe b) wurde hinfällig durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.03.2005 zur Beitragsänderung, Trennung aktiv / passiv. Zur Definition Jugendliche wird auf § 8 Nr. 3 hingewiesen.

§ 8 Nr. 7 (Fortführung des Status` der Mitgliedschaft des verstorbenen Ehegatten durch den überlebenden Ehegatten) wurde durch den Beschluss Mitgliederversammlung am 14.03.2008 eingefügt.

Die bisherige Nr. 2 zu § 8 „ Leumund „ entfällt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2009. An diese Stelle tritt die Definition „als aktives Mitglied zählt „ die durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.03.2005 zur Beitragsänderung, Trennung aktiv / passiv, erforderlich wurde.

Die Definition „ Beiträge werden erhoben „ wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.03.2005 zur Beitragsänderung (Unterscheidung zwischen aktives / passives Mitglied) und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.03.2009 unter § 9 Mitgliedschaft eingefügt.

Die Formulierung nach § 9 Nr. b) zur Beitragsbefreiung für Jugendliche wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2009

§ 12a Der Vereinspräsident wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2012 eingefügt

Stand 23.03.2012

Anlage 1

Verwaltungsordnung des Sportverein Freistett

Verantwortlich für das ganze Vereinsgeschehen ist der Vorstand, der direkt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.

1. Träger der sportlichen Betätigung im Verein sind die Abteilungen Fußball, Leichtathletik, Jugendfußball, Jugendleichtathletik und Breitensport. Jede Abteilung hat eine eigene Verwaltung, die eng mit dem Vorstand zusammenarbeitet.
2. Die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen und deren Vertreter werden nach den Vorschlägen der Aktiven in der Hauptversammlung gewählt. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
3. Die Verwaltung der Jugendleitung wird nach den Richtlinien der Jugendordnung des Vereins zusammengestellt (Anlage 2).
4. Die Abteilungsleiter berufen einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung ein, die spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung des Vereins stattzufinden hat. In dieser ist seitens der Abteilungsleiter Bericht zu erstatten. Die Abteilungsleiter und ihre Vertreter berufen nach Rücksprache mit den Aktiven die erforderlichen Mitarbeiter. Die Besetzung ist erst mit Zustimmung des Vorstandes bindend.
5. Zeitpunkt und Häufigkeit von Veranstaltungen der einzelnen Abteilungen setzt diese selbstständig fest und führt sie nach Genehmigung des Vorstandes selbstständig durch. Es ist darauf zu achten, dass eine Interessenkollision der einzelnen Abteilungen vermieden wird.
6. Die Abteilung übernimmt bei Aufnahme eines Aktiven im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Verpflichtung für eine sportgerechte Ausbildung und ausreichenden Schutz gegen Unfallgefahren. Der Abteilungsleiter hat den Vorstand über Zu- und Abgänge regelmäßig zu unterrichten.
7. Die Abteilungen sollen eine möglichst enge Verbindung zu den Organisationen des Verbandes halten. Der Verkehr mit Behörden hat nur mit Zustimmung des Vorstandes zu erfolgen. Neben der sportlichen Ausbildung soll auch die Kameradschaft regelmäßig gepflegt werden.
8. Jede Abteilung ermittelt ihren Etat für das laufende Jahr und legt ihn dem Vorstand zur Genehmigung vor.
Der genehmigte Etat wird von den Abteilungen selbstständig verwaltet. Dieses Verfügungsrecht kann durch Beschluss des Vorstandes eingeschränkt werden. Der Schatzmeister des Vorstandes hat das Recht der Nachprüfung.
9. Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Vorstandes hat Sitz und Stimme in der Führung der Abteilungen.
10. Von allen Sitzungen und Versammlungen soll eine Niederschrift gefertigt werden. Eine Abschrift ist dem Vorsitzenden auszuhändigen. Der Schriftverkehr im Namen des Vereins, sowie Stellungnahmen gegenüber dem Verband oder sonstigen Behörden bedürfen, um rechtskräftig zu sein, der Unterschrift des 1. Vorsitzenden, seines Vertreters oder dem Geschäftsführer.

Anlage 2

Jugendordnung des Sportverein Freistett

§ 1 Die Verwaltung

Die Verwaltung und Führung obliegt nach § 13 der Satzung dem Jugendausschuss.

Dieser soll sich zusammensetzen aus:

Jugendleiter, sein Vertreter, Schriftführer, Mannschaftsbetreuer und Trainer, Spielführer der einzelnen Mannschaften, ein Elternsprecher, sowie ein von allen Jugendlichen gewählter Jugendsprecher.

Jugendleiter und Vertreter sind Mitglied im Vereinsvorstand mit Stimmrecht bei allen, den Verein betreffenden Fragen.

Sie werden nach Vorschlägen der Aktiven in der Hauptversammlung gewählt. Sie sind dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Die Mitglieder des Jugendausschusses, mit Ausnahme des Jugendleiters und seines Vertreters, werden nach den Vorschlägen der Jugendlichen vom Abteilungsleiter und dessen Vertreter berufen und vom Vorstand bestätigt.

Jugendliche haben Stimmrecht ab 16 Jahren in allen Vereinsfragen, ab 14 Jahren in allen Jugendfragen. Die Jugendabteilungen haben in ihrer Verwaltung weitgehend Selbstständigkeit. Sie haben ein Etat, welcher der Genehmigung des Vorstandes obliegt und vom Schatzmeister des Vereins überwacht wird. Das Verfügungsrecht kann durch Beschluss des Vorstandes eingeschränkt werden.

§ 2 Jugendversammlung

Die Jugendleiter berufen einmal im Jahr die Jugendhauptversammlung ein, die spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung des Vereins stattzufinden hat.

In dieser Jugendhauptversammlung ist seitens des Jugendausschusses Bericht zu erstatten.

Beschlüsse der Jugendhauptversammlung sind für den Verein erst nach Zustimmung des Vorstands bindend.

§ 3 Beanspruchung

Zeitpunkt und Häufigkeit von Jugendveranstaltungen setzt der Jugendausschuss fest und führt sie, nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand, selbstständig durch. Der Jugendausschuss achtet darauf, dass eine Behinderung des Schulbesuches und der Berufsausbildung nicht erfolgt.

§ 4 Verbindungen

Jugendausschuss und -leiter sollen eine möglichst enge Verbindung zu den Eltern und Jugendlichen, den Schulen, den Jugendorganisationen und den Fachverbänden halten.

§ 5 übertritt

Jugendliche, die nach Erreichen des entsprechenden Alters zur Seniorenabteilung übertreten, sind vom Jugendausschuss zu verabschieden. Die für die Jugendlichen im Einzelnen zuständigen Betreuer sollen die Verbindung zu den übergetretenen Jugendlichen nicht sogleich aufgeben, sondern deren sportlichen Weg zu fördern versuchen.

§ 6 Betreuung

Der Jugendausschuss ist zuständig für die Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten insbesondere

1. für die sportliche Entwicklung der Jugendlichen
2. für die Gestaltung des kulturellen Lebens der Abteilungen
3. für die Förderung der Jugendlichen im gesellschaftlichen und sozialen Bereich.

§ 7 Mitarbeit

Der Jugendausschuss soll die Jugendlichen zur Mitarbeit heranziehen. Er kann auch Aufgaben an Vereinsmitglieder übertragen, die nicht dem Jugendausschuss angehören. Anregungen und Wünsche der Jugendlichen sind nach Rücksprache mit den Jugendvertretern im Jugendausschuss nutzbar zu machen.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung erfolgen durch Beschluss des Vorstandes. Der Jugendausschuss ist vorher anzuhören, er ist auch berechtigt eigene Vorschläge zu unterbreiten.

§ 9 Verwaltungsanordnung

Die Verwaltungsanordnung des Vereins ist von den Jugendausschüssen zu beachten.

Anlage 3

Sportordnung des Sportverein Freistett

Einleitung

Die Sportordnung des Vereins legt Rechte und Pflichten der Aktiven fest. Sie soll aber auch Hinweise und Anregungen geben, welches Verhalten der Verein von seinen Sport treibenden Mitgliedern erwartet.

Verhalten

Die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, sind einzuhalten. Beschlüsse des Vorstands, der Ausschüsse, der Abteilungs- und Übungsleiter sind zu befolgen. Jedes Sport treibende Mitglied ist verpflichtet, das Wohl des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Jugendliche unter 16 Jahre haben den Genuss von Alkohol und das Rauchen zu unterlassen.

Trainings- und Spielbetrieb

1. Bei Wettkämpfen und -spielen ist die vom Verein vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen. Soweit diese vom Verein gestellt wird, verbleibt sie in dessen Eigentum und ist und pfleglich zu behandeln.
2. Geräte und Anlagen des Vereins sind bei pfleglicher Behandlung jedem Mitglied zur Benutzung überlassen. Nach der Benutzung sind die Geräte vollständig an den Verwahrungsort zurück zu bringen.
Verluste oder Beschädigungen sind dem Abteilungsleiter zu melden.
3. Die Trainer und Betreuer haben dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) die Umkleidekabinen in ordentlichen Zustand verlassen werden,
 - b) die Sportanlagen und Geräte nach Beendigung des Trainings- und Sportbetriebes verschlossen sind,
 - c) das Einschalten des Flutlichts nur bei entsprechender Notwendigkeit erfolgt.
4. Die Aktiven haben sich regelgerecht zu verhalten. Dies bezieht sich auch auf den Umgang mit Spielleitern und Personen, die ähnliche Funktionen bekleiden. Die Aktiven können für Strafen, die dem Verein aus einem regelwidrigen Verhalten entstehen, haftbar gemacht werden.

Spiel- und Wettkampfvorbereitung

Aktive sollen sich durch regelmäßige und intensive Teilnahme am Trainingsbetrieb auf Wettkämpfe vorbereiten. Über den Ablauf des Trainings entscheiden die verantwortlichen Übungsleiter. Das Training ist so zu bemessen, dass die Gesundheit der anvertrauten Aktiven nicht beeinträchtigt wird. Spielerversammlungen sind auch dann zu besuchen, wenn eine Teilnahme am Training nicht möglich ist.

Beschwerden

Jeder Sporttreibende, der sich ungerecht behandelt fühlt, hat das Recht, sich direkt an den Abteilungsleiter zu wenden. Darüber hinaus kann auch der Vorstand angerufen werden.

Haftung

Für Verlust von Wertsachen übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

Änderung

Jedes Sport treibende Mitglied kann eine Ergänzung oder Änderung der Sportordnung beantragen. Die Änderung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.